

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 03.07.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit - als Material zu überweisen.

#### Begründung

Mit der Petition wird das Anliegen verfolgt, dass Angehörige auch für die Pflege von Pflegebedürftigen in der sogenannten Pflegestufe 0 einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) erhalten.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 210 Mitzeichnungen sowie 31 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Mit dem PflegeZG wurde ein besonderer Rechtsanspruch auf längere Freistellung von der Arbeitsleistung zur Pflege eines nahen Angehörigen (Pflegezeit) gesetzlich verankert (§ 3 PflegeZG). Beschäftigte, die in häuslicher Umgebung einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen wollen, haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung für längstens sechs Monate.

Das PflegeZG knüpft an den Pflegebedürftigkeitsbegriff des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) an. Pflegebedürftig im Sinne des PflegeZG (§ 7 Abs. 4 Satz 1) sind Personen, die die Voraussetzungen nach den §§ 14, 15 des SGB XI erfüllen. Danach ist pflegebedürftig, wer wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedarf.

Diese Voraussetzungen erfüllen alle Personen, bei denen mindestens Pflegestufe 1 festgestellt ist.

Der Expertenbeirat zur konkreten Ausgestaltung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs hat in seinem Abschlussbericht vom Juni 2013 vorgeschlagen, neben der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs und eines neuen Verfahrens zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit auch die bisherigen Pflegestufen 0, 1, 2 und 3 durch fünf Pflegebedarfsgrade abzulösen. Der Bericht soll Grundlage für eine gesetzliche Regelung des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode sein (vgl. auch §§ 123 ff. SGB XI). Diese hat auch Auswirkungen auf das Pflegezeitgesetz, dessen Anpassung ebenfalls zu prüfen sein wird.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung - dem BMG - als Material zu überweisen.